



Hinweise zur genaueren Beschreibung der **Kostenkategorien** im Rahmen der vereinfachten **Kostenoptionen (VKO)**

Im Rahmen der ESF plus Richtlinien in Thüringen werden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben auch Pauschalbeträge oder Pauschalsätze (Pauschale) als vereinfachte Kostenoptionen zugrunde gelegt.

Mit diesem Merkblatt wird dargelegt, welche **Kostenkategorien** mit der jeweiligen Pauschale abgedeckt werden.

Richtlinie:

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit (Integrationsrichtlinie)

Fördergegenstand

2.1 Integrationsprojekte

Pauschalsatz im Sinne einer Restkostenpauschale für Sach- und Verwaltungsausgaben

Zuwendungsfähig sind gemäß Ziffer 5.2.1 der Richtlinie die notwendigen projektbezogenen Personalausgaben entsprechend der in der Richtlinie benannten Regelungen.

*Die **restlichen Ausgaben** zur Durchführung des Vorhabens werden gem. Ziffer 5.2.2 der Richtlinie als **Pauschalsatz in Höhe von 40 %** der förderfähigen direkten Personalausgaben inkl. SV-Pauschale gefördert.*

Dieser Pauschalsatz dient der Abgeltung sämtlicher zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben.

*Folgende **Kostenkategorien** sind darunter gefasst:*

Als Sachausgaben gelten:

- geringwertige Wirtschaftsgüter bzw. Verbrauchsmaterial
- Abschreibungen/ Miete bzw. Leasing von Betriebsausstattung
- Miete/ Mietnebenkosten für Projekträume
- Ausgaben für Fahrtkosten der Projektmitarbeiter:innen
- Ausgaben für Leistungen externer Einrichtungen und sonstige direkte Sachausgaben (z.B. auch an Teilnehmende).

Als Verwaltungsausgaben gelten indirekte Projektausgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch die Projektumsetzung entstehen. Darunter sind gefasst:

- Löhne, Gehälter des Verwaltungsbereichs
- Steuern und Abgaben
- Miete und Nebenkosten



- *Ausrüstung*
- *Lieferungen*
- *Versicherungspolicen*
- *Sozialleistungen und Rechtsberatung etc.*

soweit sie im Verwaltungsbereich anfallen und keine direkten Sachausgaben im geförderten Vorhaben sind.

17.02.2026